

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.40 vom 15. Februar 2023**

BS Appellationsgericht, 2023-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2020.40](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.40)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.40 du 15 février 2023

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.40 del 15 febbraio 2023

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Auflage 2014, Art. 70 StPO N 8).

#### **4.4 Würdigung hinsichtlich des Ausschlusses der Öffentlichkeit**

4.4.1 Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist zum Schutz derjenigen Personen, die in Art. 104 und 105 StPO aufgezählt sind, möglich (Saxer/Thurnheer, a.a.O., Art. 70 StPO N 5). Eingeschlossen ist die geschädigte Person, sodass offengelassen werden kann, ob der Privatklägerin 3 Opfereigenschaft gemäss Strafprozessordnung zukommt.

4.4.2 In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung stellte ■ wie schon anlässlich der bereits rechtskräftig beurteilten Ziff. 3 der Anklageschrift (AGE SB.2017.75 vom 12. Februar 2019) ■ Intimes bzw. Höchstpersönliches, namentlich die Beziehung zwischen der Privatklägerin 3 und dem Beschuldigten bzw. Mutmassungen über deren Liebesleben einen zentralen Aspekt der Beweiswürdigung dar (Akten S. 3249, 3254, 3269, 3277 ff., 3284 ff., 3289 ff., 4427). Darüber hinaus wurden der Gesundheitszustand der Privatklägerin 3, ihr Gefühlsleben sowie andere persönliche und familiäre Details thematisiert (Akten S. 3222, 3227, 3230, 3232, 3234, 4411, 4415, 4424 f.). Diese höchstpersönlichen Aspekte wiegen schwer und sind ebenso wie das Prinzip der Justizöffentlichkeit grundrechtlich abgesichert. Sie unterstehen genauso einem umfassenden Schutz (Art. 10 Abs. 2 und 13 Abs. 1 BV).

4.4.4 Der gesellschaftliche Status bzw. die Person der Privatklägerin 3 begründen indes offensichtlich ein Bedürfnis nach Neugier, namentlich an ihrer krankheitsbedingten Dekompensation. Anders lässt es sich nicht erklären, dass das Zivilgericht Basel-Stadt im Februar 2014 im Zusammenhang mit den zur Diskussion stehenden Geschehnissen die Veröffentlichung eines mutmasslich persönlichkeitsverletzenden Beitrags in [...] vorsorglich verbieten musste (Akten S. 2959 ff.). Des Weiteren wurden im Zuge der strafgerichtlichen Hauptverhandlung hinsichtlich Ziff. 3 der Anklageschrift in der Zeitung «[...]» Beiträge veröffentlicht, in denen von der gesundheitlichen Situation der Privatklägerin 3 sowie von ihrer Beziehung zum Beschuldigten berichtet wird, wobei die Privatklägerin 3 in der online-Version des Beitrags in der Kommentar-Rubrik sogleich verspottet wurde (Akten S. 3593 ff.).

4.4.5 Das Interesse der Privatklägerin 3 am Schutz ihrer Intimsphäre ist vor diesem Hintergrund höher zu gewichten als das Interesse der Allgemeinheit an der Justiz-öffentlichkeit, zumal die Privatklägerin 3 aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, sich (selber) zu erklären (vgl. dazu eingehend E. 8) und als geschädigte Person in ein Strafverfahren hineingezogen wurde (vgl. zum Schuldpunkt eingehend E. 9). Im Weiteren ist im Sinne der Verhältnismässigkeit zu beachten, dass akkreditierte

Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter ■ wenn auch unter Auflagen (vgl. dazu sogleich E. 4.5) ■ zur Hauptverhandlung zugelassen waren und damit über den Prozess berichtet werden konnte. Darüber hinaus wird eine anonymisierte Fassung des vorliegenden Urteils in Kürze auf der Homepage des Appellationsgerichts abzurufen sein. Eine Rückweisung des Verfahrens an das Strafgericht lässt sich im Ergebnis nicht rechtfertigen.

#### 4.5 Grundlagen zur Einschränkung der Medienfreiheit

4.5.1 Das Gericht kann Gerichtsberichterstatterinnen bzw. Gerichtsberichterstatter und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu Verhandlungen gestatten, die nicht öffentlich sind (Art. 69 Abs. 3 StPO). Diesen Personen kommt eine wichtige Wächterrolle zu, da die Kontrolle durch die Öffentlichkeit für gewöhnlich erst durch die vermittelnde Tätigkeit der Medien gewährleistet werden kann. Sie nehmen mit ihrer Berichterstattung eine zentrale Brückenfunktion wahr, weil sie der Öffentlichkeit Einblicke in die Justiztätigkeit eröffnen und diese über die geltende Rechtswirklichkeit orientieren (BGE 143 I 194 E. 3.1, 137 I 16 E. 2.2; BGer 1B\_87/2018 vom 9. Mai 2018 E. 3.2).

4.5.2 Eine Zugangsverweigerung für Medienschaffende ist namentlich bei Vorliegen gewichtiger Anliegen des Kinder-, Jugend- oder Opferschutzes angezeigt, insbesondere, wenn sich weniger weitgehende Einschränkungen als zweckuntauglich erwiesen und an der Gerichtsverhandlung schwergewichtig besonders intime Details thematisiert werden, deren Bekanntgabe an die Öffentlichkeit für die Betroffenen äusserst belastend und potenziell (re-)traumatisierend sein könnte. Es ist in jedem konkreten Einzelfall anhand einer umfassenden Abwägung der Interessen der Opfer, von Jugendlichen, der Beschuldigten, des Publikums und der Medien zu beurteilen, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit in Frage kommt (vgl. dazu BGE 119 Ia 99 E. 4; BGer 1B\_69/2009 vom 26. März 2009 E. 2.2, 6B\_441/2013 vom 4. November 2013 E. 2.1.1, 6B\_350/2012 vom 28. Februar 2013 E. 1.5; Botschaft zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung, in: BBl 2006 S. 1085, Ziff. 2.2.8.2 S. 1153; Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Welke und Bialek gegen Polen vom 1. März 2011, [Nr. 15924/05], § 74).

#### 4.6 Würdigung hinsichtlich der Einschränkung der Medienfreiheit

4.6.1 Mit der Auflage, keine Informationen zu verbreiten, welche einzeln oder in ihrer Gesamtheit Rückschlüsse auf die Identität der Privatklägerin 3 erlauben, wurde zweifellos in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV eingegriffen. An sich wäre der Beschuldigte nicht vom Schutzbereich der Medienfreiheit erfasst, weshalb seine Berufung darauf unter diesem Titel nicht statthaft wäre (vgl. dazu Brunner/Burkert, in: St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Art. 17 BV N 29 ff.). Indes ist bei Auflagen an die Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter bzw. deren Ausschluss von der Verhandlung gemäss Bundesgericht (BGE 143 I 194 E. 3.1) auch die Justizöffentlichkeit, welche unter anderem dem Schutz der direkt an gerichtlichen Verfahren beteiligten Parteien im Hinblick auf deren korrekte Behandlung und gesetzmässige Beurteilung dient, betroffen, sodass auf die Rüge trotzdem einzutreten ist (ob überdies die Informationsfreiheit nach Art. 16 Abs. 3 BV betroffen ist, kann dahingestellt bleiben, da die Voraussetzungen für deren Einschränkung nach Art. 36 BV dieselben sind wie bei der Medienfreiheit [BGE 141 I 211 E. 3.1, 137 I 209 E. 4.2]).

4.6.2 Wie bereits erwähnt (vgl. dazu E. 4.4.4), weckt der gesellschaftlichen Status bzw. die Person der Privatklägerin 3 Neugier. Da aufgrund ihrer (regionalen) Bekanntheit bereits

wenige Hinweise genügen können, sie als Geschädigte zu identifizieren, besteht ein Bedürfnis nach anonymisierter Berichterstattung. Darauf hat die Privatklägerin 3, die ■ wie genauso bereits erwähnt (vgl. dazu E. 4.4.3) ■ keine Person der Zeitgeschichte ist, Anspruch (BGer 1B\_87/2018 vom 9. Mai 2018 E. 3.5; vgl. Fankhauser, Wider die Boulevardisierung der Verbrechen ■ ein Denkanstoss zugunsten von Betroffenen, in: recht 2018, S. 76, 80; Cramer, a.a.O., S. 141). Es wäre indes unverhältnismässig und mit dem Grundsatz der Justizöffentlichkeit nicht vereinbar gewesen, die Medien komplett von der erstinstanzlichen Hauptverhandlung auszuschliessen. Dem Persönlichkeitsschutz der Privatklägerin 3 wurde mit der Auflage, keine Informationen zu verbreiten, welche einzeln oder in ihrer Gesamtheit Rückschlüsse auf die Identität der Geschädigten zulassen, ausreichend Rechnung getragen.

4.6.3 Es ist nicht erkennbar, warum dem legitimen Interesse der Öffentlichkeit an der Berichterstattung über den Sachverhalt der Anklage nicht mit der Bezeichnung der Privatklägerin 3 als reiche betagte Person ohne ■ wie in der erwähnten [...] -Berichterstattung geschehen ■ Nennung [...], ohne Nennung ihres genauen Alters und ohne Hinweis [...] und das [...] nicht ebenso hätte genügt werden können. In diesem Sinne hat auch der Strafgerichtspräsident den Hinweis für die Presse vor der Verhandlung wie folgt formuliert: «Wohlhabende, ältere Frau soll von Freund durch Täuschung und Ausnutzung ihrer Altersschwäche finanziell schwer geschädigt worden sein» (Akten S. 4341). Diese Abfassung enthält alle relevanten Informationen, ohne dass ein Rückschluss auf die Identität der Privatklägerin 3 gezogen werden könnte. Dementsprechend ist eine für den Durchschnittsleser nachvollziehbare und hinlänglich interessante Berichterstattung ohne weiteres auch ohne die identifizierenden Hinweise möglich gewesen.

4.6.4 Im Ergebnis konnte die Presse trotz der verfügbaren Auflagen ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und über den Prozess konnte in den Medien kritisch berichtet werden. Einzig die Berichterstattung zur Person der Privatklägerin 3 wurde durch die Verfügung 27. September 2019 eingeschränkt. Eine Rückweisung des Verfahrens an das Strafgericht lässt sich auch damit nicht rechtfertigen.

#### 4.7 Anordnungen im Berufungsverfahren

Aus dem soeben Referierten erhellt, dass die Gefahr der Übermittlung identifizierender Informationen auch im Rahmen des Berufungsverfahrens bestand, weshalb die instruierende Appellationsgerichtspräsidentin mit Verfügung vom 30. August 2022 zu Recht dieselben Anordnungen wie das Strafgericht betreffend die Öffentlichkeit getroffen hat (daneben wurde die Verfügung der [...] sowie der [...] direkt eröffnet und diesen unter Androhung der Strafbarkeit gemäss Art. 292 StGB [Busse bis CHF 10■000.■] im Widerhandlungsfall untersagt, in ihren Medien in identifizierender Art über die Privatklägerin 3 zu berichten).

### 5. Parteistellung der Privatkläger 1 und 2

#### 5.1 Ausgangslage

#### 5.2 Grundlagen

Geschädigte Person ist, wer durch eine Straftat in seinen Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Unmittelbar verletzt und damit in eigenen Rechten betroffen ist, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1, 141 IV 380 E. 2.3.1, 140 IV 155

E. 3.2). G\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ haben sich mit Schreiben vom 29. April 2016 (Akten S. 2772) bzw. vom 4. Mai 2016 (Akten S. 2801) als Privatkläger konstituiert, wobei sich C\_\_\_\_\_ explizit auf [...] und damit auf das Verfahren bezüglich Ziff. 2 der Anklageschrift bezog.

### 5.3 Würdigung

5.3.1 Bereits im Urteil des Appellationsgerichts SB.2017.75 vom 12. Februar 2019 wurde in Erwägung 5 ausgeführt, dass starke Hinweise darauf bestünden, dass F\_\_\_\_\_ und C\_\_\_\_\_ Gesamteigentum [...] hätten. Dabei stützte sich das Gericht auf den sich in den Akten befindlichen Erbteilungsvertrag vom [...], gemäss welchem das vorhandene Mobiliar und der Hausrat (darin inbegriffen [...]) auf die Vertragsparteien aufgeteilt wurden (Akten S. 114 ff.) sowie auf ein Schreiben von Q\_\_\_\_\_, dem Teilungsbeistand von C\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_, in welchem dieser ausführte, es hätten sich «135 [...] etc.» in der Erbschaft befunden, wovon «ca. 100» im gemeinsamen Eigentum von G\_\_\_\_\_, C\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_ verblieben seien (Akten S. 112 f.).

5.3.2 Mit Eingabe vom 30. August 2019 reichte der Vertreter der Privatklägerinnen 1 und 3 dann beim Strafgericht ein Schreiben des [...], R\_\_\_\_\_, vom 21. Februar 2017 ein, in welchem dieser bestätigte, dass [...] am 2. Mai 1969 erworben und am 3. Juni 1969 an S\_\_\_\_\_, Basel, verkauft habe (Akten S. 4233). Darüber hinaus wurde mit Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Basel-Stadt vom 25. September 2017 amtlich festgestellt, dass insgesamt [...] dem Nachlass von S\_\_\_\_\_ entstammen und damit im Gesamteigentum der Privatklägerschaft steht (Akten S. 4238 ff.). Schliesslich haben die Privatklägerinnen 1 und 3 inzwischen mit [...] am 19. Januar 2022 vor dem [...] eine Vereinbarung geschlossen, mit welcher die Eigentumsverhältnisse gegen die Bezahlung einer gut die Hälfte des Versicherungswerts ausmachenden Geldsumme zu Gunsten der Privatklägerin 3 und C\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_ als Gesamteigentümer geregelt und die Herausgabe [...] an diese drei Gesamteigentümer vereinbart wurde. Die örtliche Beschlagnahme wurde hierauf aufgehoben und [...] zurücküberführt (Akten S. 4872 ff.). Es steht somit fest, dass [...] nach dem Tod von S\_\_\_\_\_ in dessen Nachlass gefallen ist und daher im Gesamteigentum von G\_\_\_\_\_, C\_\_\_\_\_ und F\_\_\_\_\_ (als Erbengemeinschaft) steht.

5.3.3 Dass die Veräusserung eines im Gesamteigentum stehenden [...] ■ ohne anderslautende Vereinbarung (eine solche ergibt sich nicht aus dem Teilungsvertrag) ■ die Zustimmung aller Berechtigten benötigt, ist vom Gesetz vorgesehen (Art. 653 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches [ZGB, SR 210]); vgl. dazu Domej/Schmidt, in: Buechler/Jakob [Hrsg.], Kurzkomentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Auflage, Zürich 2017, Art. 653 N 5 ff.). Insofern wurde hinsichtlich Ziff. 2 a)-g) der Anklageschrift (Betrug) allen drei Privatklägern zu Recht Geschädigtenstellung im Sinne von Art. 115 StPO zugestanden und ist das Strafgericht zutreffenderweise auf die Anträge der Privatkläger 1 und 2 eingetreten.

5.3.4 Darüber hinaus ist festzuhalten, dass selbst wenn die Privatkläger 1 und 2 zu Unrecht als Parteien im Verfahren geführt worden wären, dies im Ergebnis nicht von Bedeutung wäre, denn die beiden Kinder der direkt geschädigten Privatklägerin 3 haben sich im Verfahren nicht separat eingebracht. Es ist stets «nur» der gemeinsame Rechtsvertreter aller (potentieller) Privatkläger, D\_\_\_\_\_, in Erscheinung getreten (bis der Privatkläger 2 ihm das Mandat kurz vor der Berufungsverhandlung entzog) und nicht der von der Privatklägerin 1 ebenfalls mandatierte E\_\_\_\_\_, der vor Appellationsgericht denn auch nicht erschienen ist. Den beiden Kindern wurde erstinstanzlich auch keine Zivilforderung und keine Parteientschädigung zugesprochen. Lediglich in Bezug auf die Privatklägerin 3 wurde der

Beschuldigte zu einer Parteientschädigung (von CHF 8'599.75) verurteilt. Dass der Privatklägerin 3 sowohl hinsichtlich des Primärvorwurfs des Betrugs als auch hinsichtlich des Eventualtatvorwurfs der Veruntreuung die Stellung einer Geschädigten im Sinne von Art. 115 StPO zukommt und sie damit aufgrund ihrer entsprechenden Konstituierung weiterhin zu Recht als Privatklägerin geführt worden ist, ist evident und wird auch vom Beschuldigten nicht in Frage gestellt.

## 6. Verwertbarkeit von Beweisen/Verletzung des Fair-trial-Grundsatzes

- 6.1 Ausgangslage
  - 6.2 Zeitliche Dringlichkeit der Einvernahmen
  - 6.3 Teilnahmerechte/Notwendige Verteidigung
  - 6.4 Praktische Relevanz für den vorliegenden Fall
  - 6.5 Nach der Auslieferung erfolgte Einvernahmen
- ## 7. Verletzung des Akkusationsprinzips

### Tatsächliches

- 8.1 Grundlagen zur Beweiswürdigung
- 8.2 Äusserer Geschehensablauf
- 8.3 Fragestellung
- 8.4 Aussagen der Beteiligten
- 8.5 Aspekte des [...]verkaufs
- 8.6 [...]Verkauf
- 8.7 Mangelnde Anhaltspunkte für ein gemeinnütziges Projekt in [...]
- 8.8 Beweisergebnis

## 9. Rechtliches

### 9.1 Der Tatbestand des Betrugs

9.1.1 Nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in Bereicherungsabsicht jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Betrug ist ein Interaktions- bzw. Motivationsdelikt, bei dem der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt und dieses zu einer schädigenden Vermögensverfügung veranlasst (BGE 143 IV 302 E. 1.4.1, 135 IV 76 E. 5.2). Angriffsmittel ist die Täuschung des Opfers. Als Täuschung gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen. Alternativ sieht das Gesetz als Täuschungshandlung die Bestärkung in einem Irrtum vor. Letzteres erfordert die aktive Unterstützung einer beim Tatopfer bereits bestehenden tatsachenwidrigen Vorstellung (BGE 147 IV 73 E. 3.1, 143 IV 302 E. 1.2, 140 IV 11 E. 2.3.2, 135 IV 76 E. 5.1; BGer 6B\_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.2).

9.1.2 Irrtum ist jede Fehlvorstellung über Tatsachen, wobei nicht eine bewusste Reflexion vorausgesetzt ist, sondern es reicht, wenn der Getäuschte im Sinne eines «Mitbewusstseins» von der Richtigkeit der fraglichen Angaben ausgeht (BGE 118 IV 38; vgl. dazu Schlegel, in: Wohlers/Godenzi/Schlegel, Handkommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Bern 2020, Art. 146 N 16). Der Betrug ist vollendet, wenn der täuschungsbedingte Irrtum den Getäuschten zu einer Vermögensdisposition veranlasst hat, die einen Vermögensschaden bewirkt. Der Schaden kann in einer Verminderung der Aktiven, Vermehrung der Passiven, Nicht-Verminderung der Passiven oder Nicht-Vermehrung der Aktiven bestehen. Es reicht aber auch ein blosser Gefährdungsschaden, das heisst die Gefährdung des Vermögens in einem Masse, dass es in seinem wirtschaftlichen Wert vermindert ist (Schlegel, a.a.O., Art. 146 N 19 ff.).

9.1.3 Die Täuschung muss arglistig sein. Das ist der Fall, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht (vgl. dazu BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGer 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3, 6B\_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2). So ist Arglist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts dann gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet, das heisst bei mehrfachen, raffiniert aufeinander abgestimmten Lügen, durch welche sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt, oder wenn er sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Zu denken ist hier an eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehrungen, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder wenn er nach den Umständen voraussieht, dass das Opfer aufgrund eines Vertrauensverhältnisses davon absehen werde, den täuschenden Anschein zu hinterfragen (BGE 147 IV 73 E. 3.2, 142 IV 153 E. 2.2, 135 IV 76 E. 5.2; BGer 6B\_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2, 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3. Maeder/Niggli, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 146 StGB N 61 ff.).

9.1.4 Gestützt auf diese Rechtsprechung wird Arglist grundsätzlich dann verneint, wenn das Täuschungsoffer den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Damit wird bei der Würdigung des Merkmals der Arglist dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung Rechnung getragen. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Vielmehr ist ein strenger Massstab anzulegen: Arglist scheidet lediglich dann aus, wenn der vom Täuschungsangriff Betroffene die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei einer Leichtfertigkeit, der gegenüber das betrügerische Verhalten vollkommen in den Hintergrund tritt. Die Selbstverantwortung des Opfers führt daher nur in Ausnahmefällen zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden; in der Praxis sind solche Anwendungsfälle sehr selten (BGE 147 IV 73 E. 3.2, 143 IV 302 E. 1.2 ff., 142 IV 153 E. 2.2.2, 135 IV 76 E. 5.1 und 5.2; BGer 6B\_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1, 6B\_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.3, 6B\_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 19.4.3, 6B\_423/2021 vom 17. Februar 2022 E. 6.2, 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3 ff.; vgl. dazu auch Vest, in: Ackermann [Hrsg.], Wirtschaftsstrafrecht der Schweiz, 2. Auflage, Bern 2021, S. 350 f.).

9.1.5 Der Begriff der «Opfermitverantwortung» darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es nicht um eine Art «Verschuldenskompensation» geht ■ eine solche ist dem Strafrecht auf der Ebene der Tatbestandsmässigkeit grundsätzlich fremd (vgl. dazu BGer 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3). Insofern ist die Aufmerksamkeit und Vorsicht, die das Opfer effektiv aufbringt (respektive vermissen lässt), bei einem an sich tauglichen Täuschungsangriff nicht massgebend dafür, ob die Arglist zu bejahen oder zu verneinen ist (sondern nur dafür, ob ein versuchtes oder ein vollendetes Delikt vorliegt). Vielmehr muss die Irreführung als solche geeignet sein, beim anvisierten Opfer einen Irrtum zu bewirken. Dies hängt auch von dessen Möglichkeiten ab, sich eigenverantwortlich zu schützen. Das Mass der vom Täuschungsopfer zu erwartenden zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten richtet sich dabei nicht nach der hypothetischen Reaktion eines durchschnittlich vorsichtigen und erfahrenen Dritten. Vielmehr ist ein individueller Massstab anzulegen, welcher den besonderen Verhältnissen des Täuschungsopfers Rechnung trägt: Es kommt darauf an, wieviel Selbstschutz individuell möglich und zumutbar ist. Persönliche Eigenschaften wie Geistesschwäche, Unerfahrenheit und alters- oder krankheitsbedingte Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, ebenso, wenn sich ein Täuschungsopfer in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer Notlage befindet und deshalb nur eingeschränkt im Stande ist, dem Täter zu misstrauen. Auf der anderen Seite sind besondere Fachkenntnis und Geschäftserfahrung des Opfers in Rechnung zu stellen, wie sie etwa im Rahmen von Kreditvergaben Banken beigemessen wird. Ob das täuschende Verhalten des Täters als arglistig und das Opferverhalten als leichtfertig erscheint und letzterem allenfalls überwiegendes Gewicht zukommt, lässt sich somit nur unter Berücksichtigung der näheren Umstände, unter denen die Täuschung erfolgt ist, sowie der persönlichen Beziehungen zwischen den beteiligten Personen schlüssig beantworten. Denn der Tatbestand des Betruges ist ■ wie zuvor erwähnt ■ ein Kommunikations- bzw. Interaktionsdelikt, bei welchem Täter und Opfer notwendig zusammenwirken, der Täter auf die Vorstellung des Opfers einwirkt (zum Ganzen: BGE 147 IV 73 E. 3.2, 142 IV 153 E. 2.2.2; BGer 6B\_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1, 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.3, 6B\_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.1).

9.1.6 Wie erwähnt, ist die strausschliessende Opfermitverantwortung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen. Als Ausgangspunkt ist davon auszugehen, dass etwa beim Abschluss eines Vertrags beim Partner ein Minimum an Redlichkeit vorausgesetzt werden kann. Die Opfermitverantwortung ist nicht so zu verstehen, dass sie vom Einzelnen verlangt, seinen Mitmenschen grundsätzlich mit Misstrauen zu begegnen (BGE 147 IV 73 E. 3.2; BGer 6B\_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1, 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.5; Vest, a.a.O., S. 338). Das Bundesgericht hat jüngst wiederholt betont, dass selbst ein erhebliches Mass an Naivität des Geschädigten nicht zwingend zur Folge hat, dass der Täter straflos bleibt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGer 6B\_289/2022 vom 24. August 2022 E. 3.1, 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.5). Es führt dazu aus, dass der mit Art. 146 StGB bezweckte Vermögensschutz sich notwendigerweise auch am Grundsatz von Treu und Glauben orientiere. «Die Ausnutzung von sozialadäquatem Vertrauen ist regelmässig als arglistig zu werten. Im Übrigen kann es nicht Aufgabe des Strafrechts sein, das (potentielle oder tatsächliche) Opfer zu grösserer Vorsicht zu erziehen [ ]. Der Ausgleich mit Verantwortlichkeitsanteilen des Opferkollektivs erfolgt über die Strafzumessung» (BGer 6B\_184/2020 vom 13. September 2021 E. 2.1.5).

## 9.2 Würdigung

9.2.1 Aufgrund der erhobenen Beweise (vgl. dazu E. 8.8) ist hinreichend erstellt, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Vermögensübertragung an ihn bzw. an das von ihm bezeichnete Konto seiner Tochter I\_\_\_\_\_ täuschend auf die Privatklägerin 3 eingewirkt hat. Er hat G\_\_\_\_\_ über den Verwendungszweck des Verkaufserlöses und über seine eigene Rolle bei der Verwendung bzw. (Nicht)weiterleitung des Geldes getäuscht und sie damit zur Vermögensdisposition veranlasst. Sie hat lediglich aufgrund seiner Zusicherung, er werde arme Kinder in [...] unterstützen, aufgrund eines dadurch entstandenen Irrtums [...] aus ihrem (Gesamt)eigentum in den Verkauf gegeben, um den Erlös daraus einem sozialen Projekt zukommen zu lassen. In Wahrheit ist dies aber nie geschehen und von A\_\_\_\_\_ auch nie beabsichtigt worden. Vielmehr hat er sich um irgendein soziales Projekt in [...] überhaupt nie gekümmert. Der Beschuldigte hat die Privatklägerin 3 also durch eine Täuschung zu einer Vermögensdisposition veranlasst.

9.2.2 Auch die Arglist der Täuschung ist zu bejahen. Der Beschuldigte schuf durch raffinierte Lügen und Inszenierungen Umstände, die ■ wie er wusste ■ einen allfälligen Argwohn von G\_\_\_\_\_ verringern würden. Er wurde ihr von O\_\_\_\_\_ im Umkreis der [...] vorgestellt und gab sich als Vertrauter der [...] aus, was den Verkauf [...] naheliegender erscheinen liess und seine eigene Seriosität unterstrich. Einem gutsituierten Mann von Welt, der in den entsprechenden Kreisen verkehrte, hat die Privatklägerin 3 zweifellos eher Geld für humanitäre Projekte in die Hand gegeben als einem Sozialhilfebezüger und Analphabeten ohne jede Schulbildung. Dass sich G\_\_\_\_\_ von seinem Auftreten grundsätzlich täuschen liess, ist nicht einmal speziell mit ihrer gesundheitlichen Situation zu begründen. Unter den gegebenen Voraussetzungen mit weiteren Involvierten (mitunter AD\_\_\_\_\_ und O\_\_\_\_\_) lag der Verdacht der Hochstapelei nicht auf der Hand. Dass sich die Privatklägerin 3 dann noch zu derart unvernünftigem Handeln hinreissen liess, wie sie es mit dem Verkauf des [...] für einen Bruchteil seines Wertes und mit der ungeprüften Überweisung einer beträchtlichen Summe auf ein unbekanntes [...] Konto getan hat, ist nach dem Beweisergebnis (vgl. dazu E. 8.8) auf ihren bereits damals beeinträchtigten mentalen und psychischen Zustand zurückzuführen. Und diesen hatte der Beschuldigte offensichtlich erkannt. Da der Beschuldigte nie beabsichtigte, das Geld gemeinnützig für bedürftige Kinder in [...] zu verwenden, handelt es sich des Weiteren um eine ■ insbesondere für die Privatklägerin 3, die geistig bereits abgebaut hatte und dem Beschuldigten (beinahe) blind vertraute ■ nicht überprüfbare innere Tatsache, wobei G\_\_\_\_\_ die bestimmungsgemässe Verwendung des Verkaufserlöses angesichts der grossen geografischen Distanz zu [...] ohnehin nur schwer hätte überprüfen können.

### 9.2.3

9.2.3.1 Beim Spendenbetrug überträgt der Getäuschte Vermögenswerte an einen Dritten, aufgrund der Zusicherung und verbunden mit der Aufforderung, sie zugunsten eines bestimmten, in der Regel wohltätigen Zwecks zu verwenden. In der Folge werden diese Werte jedoch nicht dem angekündigten ideellen Zweck zugeführt. Problematisch ist in solchen Fallkonstellationen der Schaden. Denn der Gebende weiss und möchte auch, dass ein wertausgleichendes, wirtschaftliches Äquivalent ausbleibt. In Deutschland herrscht diesbezüglich die Lehre von der sozialen Zweckverfehlung vor. Danach ist ein Schaden immer dann gegeben, wenn der anvisierte soziale Zweck der Spende nicht erreicht wird, weil sich unter diesem Gesichtspunkt der Vermögensaufwand aus dem Blickwinkel des Geldgebers als sinnlose ■ und damit indirekt unwirtschaftliche ■ Ausgabe erweist. Dabei führen freilich individuelle, der subjektiven Einschätzung des Opfers entspringende

Zwecksetzungen zur Bejahung eines Vermögensschadens, obwohl sich diese wirtschaftlich nicht messen lassen. In der Konsequenz besteht ausgehend vom Gedanken der sozialen Zweckverfehlung der Schaden regelmässig im übergebenen Betrag (vgl. zum Ganzen Vest, a.a.O., S. 378).

9.2.3.2 Das Bundesgericht hat dazu schon vor fast 20 Jahren unter Verweis auf ältere Entscheide resümiert, dass die Strafwürdigkeit beim Spendenbetrug nicht primär mit der durch eine Täuschung motivierten wirtschaftlichen Selbstschädigung des Opfers zu begründen sei. Der Getäuschte werde nicht in erster Linie die materielle Einbusse empfinden, sondern viel mehr «den Missbrauch seiner Wohltätigkeitsabsichten» (BGer 6S.47/2003 vom 30. Oktober 2003 E. 2.3.2 mit Hinweis auf BGE 70 IV 193). Nach inzwischen gefestigter Rechtsprechung ist für den Vermögensschaden beim Spendenbetrug massgeblich (und ausreichend), dass sich der Geschädigte durch die Täuschung über den Verwendungszweck des Spendengelds darüber im Irrtum befindet, dass nicht der beabsichtigte Zweck, für den er die Vermögenswerte hingibt, sondern ein anderer Zweck verwirklicht wird, für den er diese nicht hingegeben hätte (BGE 106 IV 26 E. 4, 98 IV 252, 72 IV 126 E. 3; BGer 6B\_493/2014 vom 17. November 2015 E. 4.4.1, 6B\_108/2011 vom 7. November 2011 E. 1.5, 6B\_521/2008 vom 26. November 2008 E. 3.4, 6S.47/2003 vom 30. Oktober 2003 E. 2.3.2; Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 247 ff.).

9.2.3.3 Die Privatklägerin 3 hat dem Beschuldigten bzw. seiner Familie nicht einfach EUR 2'000'000. ■ schenken und ihn damit aus Freundschaft unterstützen wollen. Sie hat ■ wie zuvor erwähnt (vgl. dazu E. 9.2.1) ■ lediglich aufgrund seiner Zusicherung, er werde arme Kinder in [...] unterstützen, ein [...] aus ihrem (Gesamt)eigentum in den Verkauf gegeben, um den Erlös daraus einem sozialen Projekt zukommen zu lassen. Im Sinne der vorzitierten Rechtsprechung liegt daher auch ein Schaden im Rechtssinn vor. Der Beschuldigte handelte nach dem zuvor Erwogenen (vgl. dazu E. 8, 9.2.1 und 9.2.2) zudem auch vorsätzlich und in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht.

### 9.3 Ergebnis/Konkurrenzen

Es ergeht nach dem Gesagten daher einen Schuldspruch wegen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 StGB). Da der Beschuldigte die Verfügungsmöglichkeit über das zur Diskussion stehende [...] aufgrund einer Täuschung erlangte bzw. den Willen zum getreuen Umgang mit den Vermögenswerten vorgespiegelt hat, kann kein «Anvertrauen» im Sinne des Tatbestands der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 StGB) vorliegen. Beim Betrug wirkt der Täter in verbotener Art und Weise auf die Willensbildung des Opfers ein, was bei der Veruntreuung nicht der Fall ist. Hier vertraut das Opfer dem Täter eine Sache oder einen Vermögenswert an, ohne dass der Täter einen verbotenen Einfluss auf die Willensbildung des Opfers ausübt. Erst nachdem der Vermögenswert dem Täter anvertraut worden ist, begeht dieser in der Folge die strafbare Veruntreuung. Es findet kein strafrechtlich relevanter Einfluss auf die Willensbildung des Opfers statt (vgl. dazu BGE 133 IV 21 E. 6.2, 117 IV 429 E. 3c; BGer 6B\_389/2010 vom 27. September 2010 E. 3; Simmler/Selman, in: Graf [Hrsg.], Annotierter Kommentar StGB, Bern 2020, Art. 138 N 22; Niggli/Riedo, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 138 StGB N 208 ff.; Maeder/Niggli, a.a.O., Art. 146 StGB N 296; Trechsel/Cramer, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar,

### E. 4

Auflage, Zürich 2021, Art. 146 N 41).

## 10. Wiederholte Beweisanträge/Verletzung des Akkusationsprinzips

### 10.1 In der Berufungsverhandlung wiederholte Beweisanträge

Da der kompromittierte Gesundheitszustand der Privatklägerin 3 im Deliktszeitraum auch ohne die Abnahme der beantragten Beweise erstellt ist (vgl. dazu E. 8.5.2, 8.5.3 und 8.6.2) und den Anträgen der Privatklägerschaft auch ohne diese Beweise vollumfänglich entsprochen wurde bzw. nach dem Gesagten ein Schuldspruch wegen Betrugs (anstatt Veruntreuung) erfolgt, kann auf die anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung erneut beantragten Beweismassnahmen (Befragung von J\_\_\_\_, K\_\_\_\_ und L\_\_\_\_ sowie Einholung eines retrospektiven Gutachtens zum Gesundheitszustand der Privatklägerin 3 im relevanten Zeitraum 2012) verzichtet werden. Weitere diesbezügliche Ausführungen erübrigen sich.

### 10.2 Verletzung der Akkusationsprinzips

#### 10.2.1

10.2.1.1 Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b der EMRK abgeleiteten, in Art. 9 StPO verankerten Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens. Gegenstand des Verfahrens können nur Sachverhalte sein, die dem Angeklagten in der Anklageschrift vorgeworfen werden. Entsprechend ist das Gericht an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Umgrenzungsfunktion; Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO). Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind (BGE 141 IV 132 E. 3.4.1, 140 IV 188 E. 1.3, 126 I 19 E. 2a; BGer 6B\_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2, 6B\_1404/2020 vom 17. Januar 2022 E. 1.3; vgl. auch Jean-Richard-dit-Bressel, Flexibilität der Anklage, in: *forum poenale* 5/2017, S. 309, 311).

10.2.1.2 Das Anklageprinzip bezweckt zugleich den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion: BGE 143 IV 63 E. 2.2, 133 IV 235 E. 6.2). Das Akkusationsprinzip verfolgt keinen Selbstzweck, sondern soll die Funktionen der Umgrenzung und der Information gewährleisten. Entscheidend ist, dass die Betroffenen genau wissen, welcher Lebensvorgang Gegenstand der Anklage war bzw. welche Handlungen sie beschuldigt werden und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten können (BGE 143 IV 63 E. 2.2, 141 IV 132 E. 3.4.1, 140 IV 188 E. 1.3; BGer 6B\_656/2020 vom 23. Juni 2021 E. 1.4, 6B\_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 2.1 und 2.3.1). Selbst eine Verurteilung trotz eines formellen oder materiellen Mangels der Anklageschrift verletzt daher den Anklagegrundsatz nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn sich dieser Mangel auch tatsächlich auf die Verteidigung ausgewirkt hat (BGer 6B\_941/2018 vom 6. März 2019 E. 1.3.4, 6B\_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.1). Das gilt selbst dann, wenn ein von der Anklage etwas abweichender Sachverhalt zur Beurteilung kommt, sofern die Änderungen für die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts nicht ausschlaggebende Punkte betreffen und der Beschuldigte Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen (BGE 143 IV 63 E. 2.2, 141 IV 132 E. 3.4.1, 140 IV 188 E. 1.3; BGer 6B\_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2, 6B\_656/2020 vom 23. Juni 2021 E. 1.4; 6B\_679/2018 vom 12. Februar 2019 E. 1.2, 6B\_584/2016 vom 6.

Februar 2017 E. 2.1 und 2.3.1, 6B\_1079/2015 vom 29. Februar 2016 E. 1.1).

10.2.1.3 Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist daher verletzt, wenn der Angeschuldigte für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, bzw. wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (BGE 145 IV 407 E. 3.3.2). Die Beweiswürdigung obliegt dem Gericht. Die Anklageschrift hat den angeklagten Sachverhalt nur zu behaupten, nicht aber zu beweisen. Demnach gehören in die Anklageschrift weder die Nennung von Beweisen noch Aktenverweise (BGer 6B\_424/2021 vom 26. Januar 2023 E. 1.2.2, 6B\_1246/2020 vom 16. Juli 2021 E. 2.3, 6B\_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.3).

## 10.2.2

10.2.2.2 Dass der Beschuldigte in den [...]verkauf involviert war, legen ■ wie der Vertreter der Privatklägerinnen 1 und 3 zutreffend ausgeführt hat (Akten S. 4775 f.) ■ im Übrigen auch Aussagen von O\_\_\_\_\_ nahe. So gab diese zu Protokoll, dass der Beschuldigte einer der Gründe gewesen sei, weshalb die Privatklägerin 3 [...] habe verkaufen wollen (Akten S. 2576 f.). Darüber hinaus gab sie an, sich nicht mehr erinnern zu können, ob sie die Aufteilung des Verkaufserlöses mit dem Beschuldigten oder mit der Privatklägerin 3 besprochen hatte (Akten S. 2588). Hätte es sich beim [...]verkauf indes ausschliesslich um ein Geschäft von G\_\_\_\_\_ mit O\_\_\_\_\_ gehandelt, so hätte sich Letztere mit Bestimmtheit daran erinnert, dass sie die Verwendung des Verkaufserlöses ■ logischerweise ■ mit der Privatklägerin 3 besprochen hatte. Eine Beteiligung des Beschuldigten legt im Übrigen auch eine weitere Aussage von O\_\_\_\_\_ nahe. So gab Letztere in der Einvernahme vom 26. Februar 2016 auf die Frage, weshalb zwei Rechnungen mit Datum vom 17. Dezember 2012 bei der Y\_\_\_\_\_ beschlagnahmt werden konnten (Akten S. 2590), zu Protokoll: «Weil Y\_\_\_\_\_ alles behielt. Ich kann mich nicht einmal mehr an das Dokument erinnern. Es beweist, dass Y\_\_\_\_\_, G\_\_\_\_\_, A\_\_\_\_\_ und ich miteinander kommuniziert haben». Was den Verkaufserlös anbelangt, behauptete O\_\_\_\_\_ schliesslich, sie habe diesen so verteilt, wie sie von der Privatklägerin 3 instruiert worden sei. Gemäss Aussage von O\_\_\_\_\_ hätten sie und G\_\_\_\_\_ sogar gemeinsam Y\_\_\_\_\_ telefoniert, da sich Letztere habe rückversichern wollen (Akten S. 2497, 2499). Später in derselben Einvernahme relativierte O\_\_\_\_\_: «G\_\_\_\_\_ und ich haben das so definiert oder vielleicht A\_\_\_\_\_» (Akten S. 2588).

## 10.2.3

10.2.3.1 Dass der Beschuldigte in die inkriminierte Vermögensverschiebung involviert war, wurde soeben erörtert. Seine Beteiligung wird darüber hinaus entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. dazu E. 7) auch rechtsgenügend in der Anklageschrift geschildert bzw. es wird ihm dort ■ auch unter Einbezug von Ziff. 3 der Anklageschrift ■ eine konkrete Rolle bei der Organisation und Abwicklung des Verkaufs zugeschrieben. So wird in der Anklageschrift unter lit. a und c insbesondere dargelegt, wie bzw. mit welchen Mitteln A\_\_\_\_\_ die Privatklägerin 3 im Sinne des Tatbestandselements der Arglist darüber getäuscht hatte, dass er den Erlös des [...]verkaufs für arme Kinder in [...] verwenden wolle (angeschlagener Gesundheitszustand der Privatklägerin 3, Behauptung, er sei [...] bzw. Kennenlernen über O\_\_\_\_\_, daraufhin entstandenes Vertrauensverhältnis). Er habe die Privatklägerin 3 dazu bestimmt, [...] auszusuchen, verkaufen zu lassen und aus dem Verkaufserlös EUR 2'000'000.■ auf ein von ihm bezeichnetes Bankkonto (lautend auf seine

Tochter I\_\_\_\_) überweisen zu lassen. In der Einleitung und auch unter lit. c wird zudem erwähnt, dass der Beschuldigte für den Verkauf [...] O\_\_\_\_ zuzog. Es wird auch dargelegt, wie G\_\_\_\_ daraufhin [...] O\_\_\_\_ für den Verkauf übergab. Weiter unten unter lit. c, d und e wird dargelegt, wie O\_\_\_\_ ■ dem Plan des Beschuldigten entsprechend ■ alsdann den Verkauf eigenständig abgewickelt und die Weisung an die Y\_\_\_\_ für die Verteilung des Verkaufserlöses an A\_\_\_\_ gestützt auf die von jenem genannten Kontodaten gegeben hatte.

10.2.3.2 Dass der Vorfall vom Sommer 2012 betreffend den versuchten [...] -Verkauf (vgl. dazu E. 8.6) nicht Eingang in die Anklageschrift gefunden hat, trifft zwar zu, hindert das Gericht entsprechend der vorzitierten Rechtsprechung aber nicht daran, den Vorgang ■ soweit bewiesen ■ in die Beweiswürdigung hinsichtlich des in der Anklageschrift geschilderten Betrugs als zusätzliches Element der Interaktion zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 3 miteinzubeziehen, zumal die entsprechende Thematik in der Einleitung geschildert und der entsprechende Vorgang auch im vorinstanzlichen Urteil und der Beweisverfügung der Verfahrensleiterin vom 30. August 2022 thematisiert wurden. Die Anklageschrift enthält damit ■ wie der Vertreter der Privatklägerinnen 1 und 3 zutreffend ausgeführt hat (Akten S. 4934 f., 4961) ■ den gesamten Tatvorwurf für den in casu angenommenen Betrug, wobei selbst eine Verurteilung trotz eines formellen oder materiellen Mangels der Anklageschrift den Anklagegrundsatz ohnehin nicht verletzen würde (vgl. dazu E. 10.2.1), zumal die Verteidigung genau wusste, inwiefern die Staatsanwalt- und die Privatklägerschaft den einen Betrug als erfüllt ansehen und sie sich ausgiebig dazu äussern konnte.

## 11. Strafzumessung

### 11.1 Grundlagen

An die Strafzumessung werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), zudem ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und andererseits transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. dazu Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

### 11.2 Einsatzstrafe

11.2.1 Ausgangspunkt der Strafzumessung ist der Strafraum für Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB, worin Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen ist. Das Tatverschulden orientiert sich an der Bandbreite möglicher Begehungsweisen innerhalb des fraglichen Tatbestands und ist somit relativ. Auch das Tatverschulden eines Mörders kann innerhalb des Tatbestands, dessen Strafraum mindestens zehn Jahre Freiheitsstrafe vorsieht, vergleichsweise leichter wiegen, was jedoch nicht mit einem

leichten strafrechtlichen Vorwurf gleichzusetzen ist (vgl. dazu AGE SB.2022.7 vom 10. November 2022 E. 5.4.1, SB.2018.118 vom 9. Oktober 2020 E. 4.4.1).

11.2.2 Im vorliegenden Fall muss in objektiver Hinsicht konstatiert werden, dass die Deliktssumme von EUR 2'000'000.■ hoch ist, wobei die damit eng verbundene Provision von O\_\_\_\_\_ in Höhe von EUR 550'000.■ noch nicht einmal berücksichtigt ist. Zwar relativiert sich der hohe Betrag angesichts des sehr grossen Vermögens der Privatklägerin 3, dennoch handelt es sich um eine beachtliche Summe, zumal der Deliktsbetrag mit dem Strafgericht (vorinstanzliches Urteil S. 32) auch am intendierten Verwendungszweck (Spende für arme Kinder in [...]) zu messen ist. Das Vorgehen des Beschuldigten war dreist und planerisch. A\_\_\_\_\_ näherte sich durch Kontakte im [...] an G\_\_\_\_\_ an, nutzte deren emotionale Ausnahmesituation schamlos aus bzw. versuchte systematisch, von ihr Geld erhältlich zu machen und nahm den dadurch bei der Privatklägerin 3 entstandenen seelischen Schmerz billigend in Kauf.

11.2.3 Was die subjektive Tatkomponente anbelangt, so ist zwar zu berücksichtigen, dass A\_\_\_\_\_ wohl in schwierigen Verhältnissen aufgewachsen ist und auch in [...] in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebt bzw. lebte. Dennoch kann nicht von einer Notlage gesprochen werden. Der Beschuldigte handelte auch direkt vorsätzlich und gezielt, ging es ihm doch darum, durch Manipulation der an Demenz erkrankten Privatklägerin 3 möglichst viel Geld für seine eigenen Bedürfnisse erhältlich zu machen. Psychische Auffälligkeiten fallen genauso wie Alkohol- oder Drogeneinwirkung nicht ins Gewicht.

11.2.4 Nach dem soeben Referierten muss das Verschulden angesichts des im Verhältnis zu anderen denkbaren Tatvarianten bzw. der diesbezüglichen Bewertung in der bereits rechtskräftig beurteilten Ziff. 3 der Anklageschrift (der dortige Deliktsbetrag belief sich auf EUR 2'230'000.■, wobei der Strafrahmen für gewerbsmässigen Betrug bei Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe lag; vgl. dazu AGE SB.2017.75 vom 12. Februar 2019 E. 17.3) insgesamt als knapp mittelschwer bezeichnet werden. Entsprechend ist die Einsatzstrafe mit 1 ¾ Jahren Freiheitsstrafe zu veranschlagen.

### 11.3 Persönliche Verhältnisse

Hinsichtlich der Täterkomponenten ist auch im Berufungsverfahren wenig bekannt geworden. Der Beschuldigte gab in der Vergangenheit an, am [...] in [...] zur Welt gekommen und dort mit [...] aufgewachsen zu sein. Er habe nie eine Schule besucht oder eine Ausbildung absolviert. Im Jahr [...] sei er nach [...] gegangen, um Arbeit zu suchen. Er sei in [...], wo er offenbar auch heute noch wohnt, [...] als [...] angestellt worden, um [...] zu sprechen. Zudem arbeite er als [...], wobei er dazu keine genaueren Angaben machen wollte, da er Angst um seinen Job habe. Im Weiteren gab der Beschuldigte an, er sei seit mehr als [...] Jahren verheiratet und habe mit seiner Frau [...] Kinder sowie ein weiteres Kind mit einer Frau [...] (die Altersdifferenz der Kinder beträgt bis zu [...] Jahre). Er verdiene EUR 2'800.■ monatlich und erhalte zudem Mietzuschüsse in Höhe von EUR 600.■ pro Monat. Trotzdem habe er Sozialhilfe bezogen. Aus der Befragung zur Person geht zudem hervor, dass der Beschuldigte des Lesens und Schreibens nicht mächtig ist. Später erklärte er jedoch, er könne sehr langsam [...] lesen (Akten S. 5 ff., 327 f., 1992, 2184, 4840). Daraus lassen sich weder verschuldenserhöhende noch verschuldensmindernde Umstände ableiten, sodass die bisher zugemessene (Einsatz)strafe zu belassen ist. Eine Geldstrafe kommt somit bereits aus formellen Gründen nicht in Frage (Art. 34 Abs. 1 StGB [in der zur Tatzeit geltenden Fassung]).

#### 11.4. Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts vom 12. Februar 2019

11.4.1 Der Beschuldigte wurde ■ wie bereits mehrfach erwähnt ■ mit rechtskräftigem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 12. Februar 2019 (SB.207.75) des gewerbsmässigen Betrugs schuldig erklärt und zu einer vierjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Da A\_\_\_\_\_ die damit geahndeten Delikte zwischen dem 24. September und dem 29. Oktober 2013, also bevor er mit dem angefochtenen erstinstanzlichen Urteil vom 15. Januar 2020 verurteilt worden ist, verübte und die Tat darüber hinaus mit der gleichen Straftat wie vorliegend geahndet wurde, ist heute eine Zusatzstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB auszufällen (BGE 138 IV 113 E. 3.4.2; AGE SB.2019.111 vom 9. Juni 2020 E. 6.7, SB.2018.44 vom 23. Januar 2019 E. 4.6; Trechsel/Seelmann, a.a.O., Art. 49 N 12 ff.).

11.4.2 Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe fest. Diese ist aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die bereits abgeurteilten Taten) und den nach freiem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Dabei hat das Gericht nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren. Das Zweitgericht hat im Falle der Tatmehrheit zunächst sämtliche Einzelstrafen für die von ihm neu zu beurteilenden Taten festzusetzen und zu benennen. Hiernach hat es die vom Erstrichter verhängte rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Delikte auszusprechenden Strafen durch Anwendung des Asperationsprinzips zu schärfen. Die Zusatzstrafe ist schliesslich die infolge Asperation mit der Grundstrafe reduzierte Strafe für die neu zu beurteilenden Taten (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4; Trechsel/Seelmann, a.a.O., Art. 49 N 14).

11.4.3 Nach dem Gesagten ist die aufgrund des Schuldspruchs wegen gewerbsmässigen Betrugs ausgefallte Freiheitsstrafe zunächst angemessen zu erhöhen und anschliessend von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. In Anwendung des Asperationsprinzips (Art. 49 Abs. 1 StGB) erscheint eine Erhöhung der vierjährigen Grundstrafe um ein Jahr (bei einer hypothetischen Einzelstrafe von  $1\frac{3}{4}$  Jahren) angemessen. Von der nunmehr fünfjährigen Freiheitsstrafe ist die Grundstrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe abzuziehen, sodass im Ergebnis eine Freiheitsstrafe von einem Jahr als Zusatzstrafe zum Urteil des Appellationsgerichts vom 12. Februar 2019 auszusprechen ist.

#### 11.5 Modalitäten des Vollzugs/Ergebnis

Da die Dauer der hypothetischen Gesamtstrafe (fünf Jahre Freiheitsstrafe) nach dem Gesagten 36 Monate übersteigt, ist die Gewährung sowohl des bedingten als auch des teilbedingten Strafvollzugs schon formell ausgeschlossen (BGE 142 IV 265 E. 2.4.6; BGer 6B\_165/2011 vom 19. Juli 2011 E. 2.2.2; Ackermann, in: Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, Art. 49 StGB N 177; Simmler/Selman, a.a.O., Art. 49 N 18), wobei dem Beschuldigten angesichts des im Gesamtkontext aller Delikte zum Ausdruck kommenden Versuchs, von der Privatklägerin systematisch möglichst viel Geld erhältlich zu machen (vgl. dazu schon E. 8.6.2, 10.2.2.1, 11.2.2) und der komplett fehlenden Einsicht, die auch dadurch zum Ausdruck kommt, dass er sich den Strafverfahren nicht zu stellen bereit ist, auch eine eigentliche Schlechtprognose im Sinne von Art. 42 Abs. 1 bzw. Art. 43 Abs. 1 StGB gestellt werden muss.

#### 12. Einziehung und Ersatzforderung

Zu der vom Strafgericht verfügten Einziehung und der angeordneten Ersatzforderung wurden im Rechtsmittelverfahren keinerlei Ausführungen gemacht. Es kann daher auf die in allen Teilen überzeugenden diesbezüglichen Erwägungen des Strafgerichts verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; vorinstanzliches Urteil S. 34 f.). Gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB wird daher die Einziehung des Guthabens auf dem Konto [...] bei [...], lautend auf I\_\_\_\_, geboren am [...], bis zu einem Gegenwert von EUR 2'000'000.■ zuzüglich aufgelaufener Zinsen, verfügt. Soweit die Vermögenswerte in Höhe von EUR 2'000'000.■ zuzüglich aufgelaufener Zinsen nicht mehr vorhanden sind, wird A\_\_\_\_ gemäss Art. 71 Abs. 1 StGB zur Zahlung einer Ersatzforderung an den Staat verurteilt.

### 13. Kosten und Entschädigungen

#### 13.1 Erstinstanzliche Kosten

13.1.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1; BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt.

13.1.2 Der Beschuldigte wird in zweiter Instanz aufgrund des in Ziff. 2 der Anklageschrift geschilderten Sachverhalts wegen Betrugs schuldig erklärt, sodass die erstinstanzliche Urteilsgebühr von CHF 12'000.■ zu belassen ist (die Kosten der Untersuchung wurden ihm bereits mit AGE SB.2017.75 vom 12. Februar 2019 auferlegt).

13.1.3 Da der Beschuldigte die volle erstinstanzliche Urteilsgebühr trägt, bleibt Art. 135 Abs. 4 StPO in Bezug auf die in Rechtskraft erwachsene Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren im Umfang von 100 % vorbehalten.

#### 13.2 Kosten des Rechtsmittelverfahrens

13.2.1 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B\_415/2021 vom 11. Oktober 2021 E. 7.3, 6B\_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1).

13.2.2 Der Beschuldigte unterliegt mit seiner Berufung bzw. im Rahmen der Berufungen der Privatklägerschaft sowie der Staatsanwaltschaft vollumfänglich, weswegen ihm die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens mit Einschluss einer Urteilsgebühr von CHF 2'500.■ (inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich der Kosten der Zeugenentschädigung von M\_\_\_\_ im Betrag von insgesamt CHF 30.■, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen) auferlegt werden (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

#### 13.3 Entschädigung des Vertreters der Privatklägerschaft

13.3.1 Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft, wenn sie ■ wie hier ■ obsiegt, gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung ihrer notwendigen Aufwendungen im Verfahren. Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1).

13.3.2 Der Privatklägerschaft wurde für das erstinstanzliche Verfahren zu Lasten des Beschuldigten eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 8'599.75 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zugesprochen. Für die zweite Instanz wird ihnen eine Parteientschädigung gemäss der Aufstellung ihres Vertreters (Akten S. 4941 ff.), zuzüglich zwei Stunden für die Berufungsverhandlung zugesprochen, wobei der Stundenansatz für durchschnittlich komplexe Fälle praxisgemäss (AGE SB.2019.107 vom 6. Februar 2023 E. 3.3, SB.2017.91 vom 11. Februar 2020 E. 3.3, SB.2017.130 vom 29. Oktober 2018 E. 3) CHF 250.─ beträgt (gegen die geplante Reduktion hat sich D\_\_\_\_\_ im Rahmen des rechtlichen Gehörs nicht gewehrt [Akten S. 4951]). Für den genauen Betrag wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

#### 13.4 Entschädigung des amtlichen Verteidigers

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.